

**Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen
Schleswig - Holstein e. V. (LSSH) zum Gesetzesentwurf
zur Änderung des Spielbankengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (Drucksache 17 / 2152)**



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3772

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V., Schreberweg 5, 24119 Kronshagen

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Herrn Vors. Thomas Rother

Per E-Mail an Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kronshagen, 05.03.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Spielbankengesetzes. Die Änderungen beziehen sich an vielen Stellen auf das Glücksspielgesetz, weswegen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen möchten, um anschließend auf einige Spezifika der Änderung des Spielbankengesetzes einzugehen. Die LSSH wurde am 13.04.2011 vom federführenden Innen- und Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels angehört. Unsere schriftliche Stellungnahme können Sie sich [als PDF herunterladen](#)¹. Die Niederschrift der mündlichen Anhörung finden

¹ http://www.lssh.de/images/Antwort_der_LSSH_Anhoerung_Gluecksspielgesetz_2011.pdf

Sie auf dem [Server des Landtags](#)².

Die geplante Gesetzesänderung des Spielbankengesetzes verfolgt im Kern zwei Änderungen:

1. Privatisierung der Spielbanken
2. Glücksspielangebot der Spielbanken im Internet

Unsere Stellungnahme dazu gliedert sich daher in folgende Bereiche:

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Zur Privatisierung der Spielbanken	5
3.	Zum Glücksspielangebot der Spielbanken im Internet	6
4.	Weitere sinnvolle Gesetzesänderung.....	7

² http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/aussch/iur/niederschrift/2011/17-056_04-11.pdf

1. Einleitung

Glücksspiel ist ein demeritorisches Gut, d. h. es ist schädlich für unsere Gesellschaft. Neben den diversen Betrugsmöglichkeiten kann das Glücksspiel krank machen. Glücksspielsucht ist eine Krankheit, die das Alltagsleben süchtig spielender Menschen bestimmt. Diese Menschen nehmen fast jede Spielgelegenheit wahr und vernachlässigen Familie, Berufsleben und soziale Kontakte. Sie haben die Kontrolle über ihr Spielverhalten verloren und leiden unter den Folgen ihres pathologischen Spielens. Bei einem erheblichen Teil der pathologischen Spieler kommt es dadurch zu weiteren schwerwiegenden Problemen. Einige empirische Daten bzgl. der Folgen des pathologischen Glücksspiels aus Schleswig – Holstein sind dem Jahresbericht 2010 „Moderne Dokumentation in der ambulanten Suchtkrankenhilfe“³ zu entnehmen⁴ :

- 12 % leben in einer prekären Wohnsituation
- Etwa ein Drittel bezog staatliche Transferleistungen (6 % ALG I, 23 % ALG II, 4 % Sozialhilfe)
- 82 % waren verschuldet.

Folgende wissenschaftliche Befunde veranschaulichen das große Gefahrenpotential der Casinospiele und insbesondere auch der Spielautomaten (sog. „Kleines Spiel“ in den Spielbanken), wodurch staatliche Reglementierungen begründet sind:

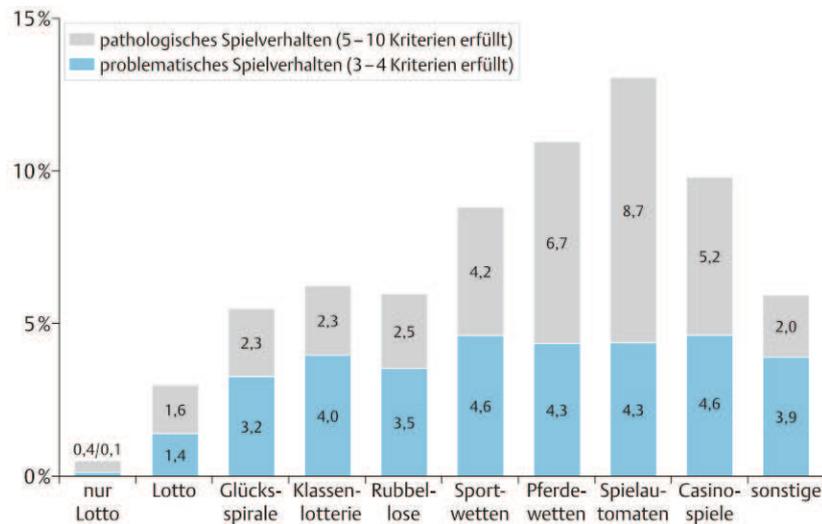
- a) Die aktuellste Studie zu diesem Thema ist das Projekt Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE) von Dr. Rumpf⁵ aus Lübeck. Die Auswertung liegt zwar noch nicht vor; einige Teilergebnisse hat er jedoch im Rahmen einer Pressekonferenz in Berlin am 16.02.2011 bereits bekannt gemacht: Zitat: „Der deutlichste Zusammenhang zwischen Spielform und dem Vorliegen der Diagnose Pathologisches Glücksspielen ergibt sich für Personen, die an Geldspielautomaten in Spielhallen bzw. Gastronomiebetrieben gespielt hatten oder am Kleinen Spiel im Casino teilnahmen. Für Nutzer dieser Angebote findet sich, verglichen mit den übrigen Befragten, jeweils eine um den Faktor 5,7 erhöhte Chance für die Diagnose des Pathologischen Glücksspielens.“

³ Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig – Holstein

⁴ Diese Daten beziehen sich auf die betroffenen Menschen, die sich bereits ins ambulante Hilfesystem begeben haben.

⁵ Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

b) Anteil problematischer und pathologischer Spieler (Jahresprävalenz) nach Glücksspielart. (Stöver & Buth, 2008)



Die grauen (oberen) Bereiche der Balken veranschaulichen den Anteil kranker⁶ Glücksspiele je Spielart. Die blauen (unteren) Bereiche veranschaulichen den Anteil der Spieler, die sich auf dem Weg in die Sucht befinden. Noch erfüllen sie erst 3 oder 4 Krankheitskriterien. Dargestellt sind Jahresprävalenzen. Ein Lesebeispiel: 4,6 % der befragten Casinospieleler erfüllten im letzten Jahr vor der Befragung 3 oder 4 Kriterien des DSM IV für pathologisches Glücksspiel, und sind daher als **problematisch** Glücksspielende zu betrachten. 5,2 % der befragten Casinospieleler erfüllten im letzten Jahr vor der Befragung 5 bis 10 Kriterien des DSM IV für pathologisches Glücksspiel, und sind daher als **pathologisch** Glücksspielende zu betrachten.

c) Noch deutlicher werden die Suchtpotentiale, wenn Betroffene in Hilfseinrichtungen befragt werden.

Klienten und Patienten nannten als Problem:

- Geldspielautomaten 79 %
- Automaten in Casinos 32 %
- Roulette 17 %
- Karten- Würfelspiele 16 %
- Sportwetten (priv. & staatl.) 13 %

(Mehrfachnennungen, Meyer & Hayer, 2005)

⁶ Als krank klassifiziert wurden die Befragten mittels des DSM IV.

2. Zur Privatisierung der Spielbanken

Wir präferieren einen kleinen, konsequent regulierten und wirksam kontrollierten Glücksspielmarkt, der das Glücksspielbedürfnis eines Bevölkerungsteils erfüllt, um ein Ausweichen zu illegalen Angeboten zu verhindern. Diese Zielsetzung hatten die Glücksspielanbieter in Schleswig – Holstein bisher, weswegen wir mit ihnen konstruktiv und vertrauensvoll zusammen arbeiten konnten. Durch die Privatisierung wird die Zielsetzung der Anbieter verändert. Sie müssen das Vermögen ihrer Geldgeber mehren und daher die Gewinnmaximierung betreiben. Glücksspielsuchtprävention ist ein Kostenfaktor und läuft somit Gefahr, minimiert oder liquidiert zu werden. Wir sprechen uns daher gegen die Privatisierung aus. Hilfsweise müssen die neuen Spielbankenbetreiber zur Spielsuchtprävention verpflichtet werden. Dazu bietet sich neben dem § 1 der § 4 (ehemals § 3) an. Im § 1 werden die Ziele des Glücksspielgesetzes übernommen, wodurch auch die Spielsuchtprävention grundsätzlich berücksichtigt ist. Eine konkretere Formulierung ließe sich in § 4 im Absatz 2 realisieren. Dort könnten Anteile benannt werden, die das gewünschte Schutzniveau ausdrücken.

Bisher: § 3 Spielbankabgabe, Zusatzabgabe und Gewinnabgabe

(2) Die Abgaben sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und für Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige sowie zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden.

Gewünscht: Erweiterung um konkrete Beträge bzw. Anteile, je nach dem politisch angestrebten Schutzniveau.

3. Zum Glücksspielangebot der Spielbanken im Internet

Auf die besonderen Gefahren des Online-Glücksspiels sind wir in der Vergangenheit bereits vielfach eingegangen (vgl. bisherige Stellungnahmen der LSSH, s. o.). Insbesondere die ständige räumliche und zeitliche Verfügbarkeit der Glücksspiele, z. B. per Smartphone, veranlasst uns zu einer sehr kritischen Haltung gegenüber der völligen Liberalisierung des Online-Glücksspielmarktes. Angesichts der politisch gewollten Öffnung des Internetmarktes, nehmen wir zur Kenntnis, dass die Erlaubnis eines Onlineangebots der Spielbanken diese lediglich in die Lage versetzt, konkurrenzfähig zu sein. Die gesetzlichen Vorschriften für die neuen Spielbankbetreiber sind sinnvoll. Wir begrüßen die konkreten Vorschriften im § 3 a) Punkt 4 (Jugendschutz, Werbung, Sozialkonzept und Aufklärung) und 5 (Teilnahme am Sperrsystem) sowie die im neu eingefügten Absatz 3 gemachten zusätzlichen Vorschriften für das Onlineangebot, hier insbesondere das Kreditverbot und Selbstlimitierung. Die Auswahlkriterien im Erlaubnisverfahren (neu eingefügter § 3 a) sind geeignet, einen Wettbewerb zwischen den Bewerbern zu ermöglichen wobei der Wettbewerb auch Maßnahmen zur Vorbeugung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels umfasst.

4. Weitere sinnvolle Gesetzesänderung

Wir würden es begrüßen, wenn die Angestellten der Spielbanken nicht mehr aus dem Tronc bezahlt würden (bisher im § 5 geregelt), denn diese Regelung steht der Spielsuchtprävention im Weg. Wesentlicher Teil des Früherkennungskonzepts ist die aufmerksame Beobachtung und Intervention des Spielbankenpersonals. Dieses würde sich „ins eigene Fleisch schneiden“, wenn es auffällige Spieler anspricht und ggf. vom Spiel ausschließt. Ein gesperrter oder peinlich berührter Spieler gibt kein Trinkgeld mehr, wodurch sich die Tronc-Höhe vermindert und das Einkommen des Personals sinkt.